

**Immatrikulationsordnung der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Vom 25. November 2004

Der Hochschulsenat hat am 25. November 2004 nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (Hamburgisches Gesetzes- und Verordnungsblatt (HmbGVBl. S. 138,170, 228)), die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in der nachstehenden Fassung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeiten

2. Abschnitt - Zulassung

§ 2 Zulassungsantrag

§ 3 Zulassung

3. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 4 Immatrikulation

§ 5 Immatrikulation in Teilzeitstudiengängen

§ 6 Versagung der Immatrikulation

§ 7 Rückmeldungen

§ 8 Beurlaubung

§ 9 Aussetzung des Studiums

§ 10 Wechsel des Studienganges

§ 11 Semesterunterlagen

§ 12 Exmatrikulation

4. Abschnitt - Sonderstatus

§ 13 Gaststudierende

§ 14 Gasthörerinnen und Gasthörer

§ 15 Nebenhörerinnen und Nebenhörer

§ 16 Ablegung von Prüfungen ohne Zulassung und
Immatrikulation

5. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 17 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeiten

(1) Diese Immatrikulationsordnung gilt für das Studium aller Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hochschule) mit Ausnahme des weiterbildenden Studiums nach § 57 HmbHG. Für hochschulübergreifende Studiengänge gelten die sich aus den Kooperationsverträgen ergebenden Sonderregelungen.

(2) Rechtsvorschriften, die die Zulassung zu einzelnen Studiengängen beschränken, bleiben unberührt.

(3) Unter den Worten „zuständige Stelle der Hochschule“ ist die von der Hochschulleitung bestimmte Organisationseinheit oder bestimmten Organisationseinheiten der Hochschul- oder Fakultätsverwaltung zu verstehen, die für die Durchführung der in dieser Ordnung aufgeführten Regelungen oder Teile dieser Regelungen zuständig sind.

2. Abschnitt - Zulassung

§ 2

Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbungsfristen zum Sommersemester beginnen am 01. Dezember und enden am 15. Januar eines jeden Jahres. Die Bewerbungsfristen zum Wintersemester beginnen am 01. Juni und enden am 15. Juli eines jeden Jahres. Für einzelne Studiengänge oder Bewerbergruppen können abweichende Fristen festgesetzt werden. Bei allen Bewerbungsfristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Bewerbungsfristen werden von der Hochschulleitung festgesetzt und in geeigneter Weise an der Hochschule und in der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

(2) Die Zulassung ist auf dem von der Hochschule vorgeschriebenen Formblatt zu beantragen. Nicht formgerechte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Anträge sind für das jeweils folgende Semester an die zuständige Stelle der Hochschule innerhalb der nach Absatz 1 festgelegten Bewerbungsfristen zu richten. Satz 3 gilt entsprechend für Studiengänge, in denen das Studium nur im Sommersemester oder im Wintersemester begonnen werden kann.

(3) Verspätet eingegangene Anträge werden innerhalb einer bestimmten Frist in der Reihenfolge ihrer Eingänge berücksichtigt, soweit freie Studienplätze vorhanden sind. Die Frist ist unter Berücksichtigung des Beginns der Vorlesungszeit von der zuständigen Stelle der Hochschule festzusetzen und öffentlich bekannt zu geben. Im Übrigen sind die Anträge als verspätet zurückzuweisen.

(4) Wird dem Zulassungsantrag nicht entsprochen oder nimmt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium nicht an, so ist für eine Zulassung zu einem späteren Termin ein erneuter Zulassungsantrag zu stellen.

(5) Dem Zulassungsantrag für Diplom- und Bachelorstudiengänge sind beizufügen:

1. amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Ablichtung des zum Fachhochschulstudium berechtigenden Zeugnisses nach §§ 37 Absätze 1 und 5, 38 und 39 HmbHG,
2. gegebenenfalls die Nachweise über die Ableistung der praktischen Ausbildung,
3. gegebenenfalls die Exmatrikulationsbescheinigungen aller besuchten deutschen Hochschulen oder den Nachweis, dass diese beantragt wurden oder die schriftliche Erklärung, dass die Bewerberin noch an keiner deutschen Hochschule immatrikuliert war und gegebenenfalls eine Erklärung zum Doppelstudium,
4. bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine künstlerische Befähigung auf Grund von § 37 Absatz 4 HmbHG nachweisen müssen, eine Bescheinigung der zuständigen Fakultät, dass die Eignungsprüfung bestanden wurde,
5. Gleichwertigkeitsbescheinigungen für ausländische Hochschulzugangsberechtigungen,
6. von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschulzugangsberechtigung für deutschsprachige Studiengänge der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse,
7. von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Zweitstudium das Hochschulabschlusszeugnis.

(6) Die den Zulassungsanträgen für konsekutive oder postgraduale Masterstudiengänge beizufügenden Unterlagen richten sich nach den speziellen Rechtsvorschriften über die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zu diesen Studiengängen.

(7) Über Absatz 5 hinaus kann die Vorlage weiterer Nachweise und Erklärungen verlangt werden, soweit diese in entsprechenden Rechtsvorschriften, insbesondere in Hochschulsatzungen, vorgesehen sind. Zu den vorzulegenden Nachweisen gehören insbesondere solche über Vorbildungen oder Befähigungen nach § 37 Absatz 2

HmbHG, sowie über die zur Durchführung von Gebührenvorschriften erforderlichen Unterlagen und abzugebenden Erklärungen.

(8) Zweitstudienbewerberinnen und -bewerber, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß Absatz 1 nicht im Besitz des Hochschulabschlusszeugnisses nach Absatz 2 Nr. 7 sind, können die Aufnahme unter Vorlage einer Bescheinigung beantragen, aus der sich ergibt, dass sie das Hochschullabschlusszeugnis voraussichtlich rechtzeitig zum 28. oder 29.02. (für das Sommersemester) bzw. 31.08. (für das Wintersemester) erwerben werden. Eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Hochschulabschlusszeugnisses ist spätestens mit dem Immatrikulationsantrag nach § 4 Absatz 2 nachzureichen.

(9) Die Hochschule ist berechtigt, das Bewerbungsverfahren als On-Line-Verfahren parallel zum schriftlichen Verfahren durchzuführen.

§ 3

Zulassung

Die Bewerberin oder der Bewerber erhält einen Zulassungsbescheid, soweit keine Ablehnungsgründe vorliegen. Ablehnungsgründe sind:

1. Unvollständiger oder nicht form- und fristgemäß eingegangener Antrag nach § 2,
2. Zulassungsbeschränkungen aus kapazitären Gründen nach den geltenden Rechtsvorschriften.

In dem Zulassungsbescheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber eine verbindliche Frist mitgeteilt, innerhalb derer sie oder er den Studienplatz anzunehmen hat. Die nicht fristgemäße Annahme oder Nicht-Annahme des Studienplatzes hat den endgültigen Verlust des Studienplatzes zur Folge. Die Annahme erfolgt durch den fristgerechten Zugang des formgerecht ausgefüllten Antrags auf Immatrikulation nach § 4 Absätze 2 und 3 bei der zuständigen Stelle der Hochschule; der Immatrikulationsantrag ist dem Zulassungsbescheid in der Regel beigelegt.

3. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 4

Immatrikulation

(1) Studierende erlangen ihre Mitgliedschaft an der Hochschule durch Immatrikulation. Sie sind zu immatrikulieren, wenn sie die für den Studiengang erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nach § 2 Absatz 5 Nummer 1 und gegebenenfalls die weiteren Anforderungen nach § 2 Absatz 5 Nummern 4, 5 und 6 und Absatz 7 nachweisen und keine Versagungsgründe nach § 6 vorliegen. Zulassungsbeschränkungen aus kapazitären Gründen bleiben davon unberührt. Die Studierenden werden nur für einen Studiengang immatrikuliert. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Immatrikulation in einem weiteren Studiengang (Doppelstudium) möglich. Dabei muss eine ordnungsgemäße Durchführung der beiden Studiengänge gewährleistet sein. Ein Doppelstudium in einem Diplom- und Bachelor-Studiengang der gleichen Fachrichtung ist ausgeschlossen.

(2) Die Immatrikulation ist auf dem von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebenen Formblatt zu beantragen (Immatrikulationsantrag). Die Bewerberin oder der Bewerber hat Innerhalb von zehn Tagen bei der zuständigen Stelle der Hochschule den Immatrikulationsantrag einzureichen. Die Frist berechnet sich ab Zugang des Antragsformulars bei der Bewerberin oder dem Bewerber. Bei der zehntägigen Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Ergänzend wird auf § 3 Sätze 2 bis 3 verwiesen.

(3) Dem Immatrikulationsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die vollständig ausgefüllte Zusatzerklärung, dass in demselben Studiengang an einer deutschen Hochschule keine Prüfungen endgültig nicht bestanden wurden,
2. der von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebene Nachweis über die Zahlung des Semesterbeitrages der Studierenden,

3. der Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Krankenversicherung,
4. gegebenenfalls Exmatrikulationsbescheinigungen aller bisher besuchten deutschen Hochschulen,
5. gegebenenfalls Nachweise aller für den Studiengang relevanten und erfolgreich abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen, die für die Einstufung in ein höheres Fachsemester erforderlich sind,
6. der von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebene Nachweis über die Zahlung der Studiengebühren oder des Vorliegens einer Ausnahmeregelung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des HmbHG und den dazu erlassenen Verordnungen und Hochschulsatzungen.

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann befristet immatrikuliert werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen für eine Immatrikulation erfüllt, aber die Belege gemäß Absatz 3 Nummer 3, 4 oder 5 aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nachweisen kann.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweisen, die zur Vorbereitung eines Hochschulstudiums an einem an der Hochschule durchgeführten Deutschkurs teilnehmen, können bis zu zwei Semestern befristet immatrikuliert werden. Ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang wird dadurch nicht erworben.

(6) Bewerberin und Bewerber für Master-Studiengänge können unter Auflagen immatrikuliert werden, wenn Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen fehlen, die innerhalb einer angemessenen Frist nachgeholt werden können.

§ 5

Immatrikulation in Teilzeitstudiengängen

Die Hochschule kann Studierende, die nachweislich mindestens die Hälfte, aber weniger als ihre volle Arbeitszeit dem Studium widmen können, als Teilzeitstudierende immatrikulieren, wenn der Studiengang als Teilzeitstudiengang an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften eingerichtet worden ist. Als Gründe für ein Teilzeitstudium werden anerkannt:

1. das Nachgehen einer Erwerbstätigkeit, die maximal die Hälfte der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit während der Vorlesungszeiten umfasst,
2. die Betreuung von eigenen Kindern bis zum 16. Lebensjahr,
3. die Pflege einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, einer oder eines Verwandten in aufsteigender Linie oder Geschwister, wenn andere Personen zur Pflege nicht zur Verfügung stehen,
4. wenn gesundheitliche Gründe nur die Aufnahme eines Teilzeitstudiums zulassen.

§ 6

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. der Immatrikulationsantrag nicht form- und fristgemäß eingereicht worden ist und der § 4 Absätze 5 oder 6 nicht einschlägig ist,
2. die Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang aus Gründen der Kapazität abgelehnt wurde,
3. von den Studierenden zu entrichtende fällige Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt worden sind,
4. keine ausreichende Krankenversicherung vorliegt,
5. die Bewerberin oder der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Prüfung in dem beantragten oder einem verwandten Studiengang endgültig nach §§ 44, 65 HmbHG nicht bestanden hat,
6. ein Studiengangswechsel nach § 10 nicht zulässig ist.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. keine ausreichenden Kenntnisse der Unterrichtssprache nachgewiesen werden,
2. ein Exmatrikulationsgrund nach § 12 Absatz 3 Nummer 3 vorliegt und schon festgestellt worden ist,
3. eine Exmatrikulation nach § 12 Absatz 4 erfolgen müsste oder schon erfolgt ist.

(3) Wird die Immatrikulation abgelehnt, erlischt damit gleichzeitig die Zulassung.

(4) Durch die Immatrikulation in einem Studiengang erlischt automatisch die Immatrikulation in einem anderen Studiengang an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Dies gilt nicht für ein genehmigtes Doppelstudium nach § 4 Absatz 1 Sätze 5 und 6.

§ 7

Rückmeldung

(1) Immatrikulierte Studierende sind bis zum Bestehen der Abschlussprüfung verpflichtet, sich zu jedem Semester zur Fortsetzung des Studiums innerhalb der festgesetzten Frist zurückzumelden (Rückmeldung). Die Rückmeldefrist wird von der Hochschulleitung festgesetzt und in geeigneter Weise an der Hochschule bekannt gegeben. Für Rückmeldungen ins Praxissemester ist zusätzlich das rechtsverbindlich unterschriebene Formblatt fristgerecht einzureichen.

(2) Der Rückmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen, falls diese der Hochschule noch nicht vollständig vorliegen oder Änderungen eingetreten sind:

1. der von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebene Nachweis über die Zahlung des Semesterbeitrages der Studierenden,
2. der Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Krankenversicherung,
3. gegebenenfalls der von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebene Nachweis über die Zahlung der Studiengebühren,

4. gegebenenfalls die von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebenen Nachweise über die Ableistung der praktischen Ausbildung,
5. die Änderung der persönlichen Daten, insbesondere Name und Meldeadresse.

(3) War eine Studierende oder ein Studierender ohne Verschulden verhindert, die Rückmeldefrist einzuhalten, ist ihr oder ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren; der Antrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Wegfall des Hindernisses zusammen mit der vollständigen Rückmeldung zu stellen.

§ 8

Beurlaubung

(1) Ist eine Studierende oder ein Studierender aus wichtigen Gründen verhindert, in einem Semester mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen zu besuchen, so kann sie oder er auf Antrag beurlaubt werden. Der Antrag mit aussagefähigen Belegen ist vollständig innerhalb der Rückmeldefrist gemäß § 7 Absatz 1 zu stellen. In folgenden Fällen ist eine Beurlaubung ausgeschlossen:

1. in auslaufenden Studiengängen, wenn der rechtzeitige Abschluss des Studiums gefährdet ist,
2. im Grundstudium oder im ersten Studienjahr.

Von diesen Ausschlussgründen sind die Fälle des Absatzes 2 Nummer 1 (bis zu zwei 2 Semestern) und Nummer 2 (bis zu 6 Semestern) ausgenommen.

(2) Beurlaubungsgründe können insbesondere sein:

1. Erkrankung der oder des Studierenden oder die Pflege einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, einer oder eines Verwandten in aufsteigender Linie oder Geschwister, wenn andere Personen zur Pflege nicht zur Verfügung stehen.

2. Zeiten der Schwangerschaft und während der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des achten Lebensjahres, die im eigenen Haushalt leben,
3. Studienaufenthalte an in- und ausländischen Hochschulen,
4. wesentliche zeitliche Belastung durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks,
5. die Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes,
6. außergewöhnliche Härtefälle, insbesondere wirtschaftliche Notlagen.

(3) Eine Beurlaubung soll in den Fällen des Absatzes 2 Nummern 3 bis 6 jeweils nur für ein Semester, insgesamt höchstens für vier, bei postgradualen Master-Studiengängen höchstens für zwei Semester gewährt werden. Insgesamt können nicht mehr als sechs, bei postgradualen Studiengängen höchstens zwei Semester bewilligt werden.

(4) Beurlaubungssemester zählen nicht als Studiensemester. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Diplomarbeit und vergleichbarer Abschlussarbeiten, insbesondere Bachelor- und Masterarbeit, dürfen an der Hochschule nicht abgelegt bzw. erbracht werden. Ausgenommen davon sind:

1. die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorherigen Studiensemesters,
2. die Fertigstellung von Prüfungsarbeiten, die bereits im vorherigen Studiensemester begonnen wurden,
3. die Ablegung von Prüfungen, deren Anmeldung schon vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung erfolgt ist, bei mehreren hintereinander folgender Urlaubssemes-

tern beschränkt sich dieser Anspruch nur auf Prüfungen, die im ersten Urlaubssemester stattfinden,

4. die Ablegung von Prüfungen an anderen inländischen und ausländischen Hochschulen zur Förderung der Mobilität (Absatz 2 Nummer 3).

(5) Wenn berechtigte Gründe, unter anderem eine schwere Erkrankung, ein Unfall oder eine Schwangerschaft im laufenden Semester eintreten und die Bewerberin oder der Bewerber dadurch nachweislich mehr als die Hälfte des Semesters nicht an den Lehrveranstaltungen teilnehmen kann oder konnte, kann der Antrag auf Beurlaubung außerhalb der Rückmeldefristen des § 7 Absatz 1 genehmigt werden.

§ 9

Aussetzung des Studiums

(1) Personen, die aus den nachfolgenden Gründen am Studieren gehindert sind, kann auf Antrag die Aussetzung des Studiums bewilligt werden. Die Aussetzungsgründe sind:

1. schwerwiegende Erkrankung oder schwerwiegender Unfall der oder des Studierenden,
2. Pflege einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners oder einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, oder einer oder eines Verwandten in aufsteigender Linie oder Geschwister, wenn andere Personen zur Pflege nicht zur Verfügung stehen,
3. Zeiten der Schwangerschaft oder während der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des achten Lebensjahres, die im eigenen Haushalt leben.

(2) Die Aussetzung zu Absatz 1 Nummer 1 kann bis zu vier, zu Nummer 2 bis zu zwei und zu Nummer 3 bis zu sechs Semestern erfolgen. Insgesamt können nicht mehr als sechs, bei postgradualen Studiengängen höchstens zwei Semester bewil-

ligt werden. Der Antrag auf Aussetzung ist für zugelassene Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Immatrikulationsfrist (§ 4 Absatz 2) oder für Studierende innerhalb der Rückmeldefrist (§ 7 Absatz 1) zu stellen. Die Bewilligung erfolgt jeweils für ein Semester.

(3) Von einer Aussetzung soll bei Personen abgesehen werden, die schon mehr als die doppelte Regelstudienzeit studiert haben. Sie ist in auslaufenden Studiengängen ausgeschlossen, wenn der Abschluss des Studiums gefährdet ist.

(4) Für die Dauer der Aussetzung sind die Betroffenen keine immatrikulierten Studierenden der Hochschule. Sie sind in dieser Zeit weder beitrags- noch gebührenpflichtig noch dürfen sie an Lehrveranstaltungen teilnehmen, Prüfungs- und Studienleistungen ablegen oder das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Die Aussetzungszeit zählt weder als Urlaubs- noch als Hochschulsemester. Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Immatrikulation in demselben Studiengang, in dem sie vor Beginn der Aussetzung immatrikuliert waren. Voraussetzung dafür ist, dass sie spätestens während des Bewerbungszeitraums (§ 2 Absatz 1) des auf das letzte Aussetzungssemester folgenden Semesters den Antrag auf Wiederaufnahme des Studiums gestellt haben.

§ 10

Wechsel des Studienganges

(1) Studierende deutscher Hochschulen können bis zum Ende des zweiten Studienseesters den Studiengang wechseln, sofern freie Kapazitäten in dem aufzunehmenden Studiengang vorhanden sind und form- und fristgerecht ein Zulassungsantrag für den betreffenden Studiengang gestellt wird.

(2) Ein Wechsel nach Beginn des dritten Studienseesters setzt zusätzlich die Zustimmung der zuständigen Stelle der Hochschule voraus. Sie wird nur erteilt, wenn

1. für den Wechsel berechtigte Gründe vorliegen, die durch Vorlage einer schriftlichen Begründung dargelegt werden müssen,

2. die Teilnahmebescheinigung an einer Studienberatung (Zentrale Studienberatung oder Studienfachberatung des Studiengangs, in den gewechselt werden soll) vorgelegt wird, und
3. freie Kapazitäten in dem aufzunehmenden Studiengang vorhanden sind.

(3) Ein Wechsel vom Bachelorstudiengang in den Diplomstudiengang derselben Fachrichtung oder umgekehrt innerhalb der Hochschule setzt ungeachtet der Absätze 1 und 2 Nummern 1 und 2 voraus, dass der Leistungsstand der ersten beiden Fachsemester beziehungsweise des ersten Studienjahres erfolgreich erbracht bzw. die Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Der Antrag auf Wechsel muss fristgerecht zusammen mit der Rückmeldung gestellt werden. Der Wechsel ist nur einmal möglich.

(4) Der Studiengangswechsel ist ausgeschlossen, wenn der Wechsel in einen auslaufenden Studiengang erfolgen soll.

§ 11

Semesterunterlagen

Nach der Immatrikulation (§ 4) erhält die oder der Studierende Semesterunterlagen, die jeweils für ein Semester gültig sind. Die Ausgabe dieser Unterlagen für das zweite und alle folgenden Studiensemester erfolgt nach der vollständigen Rückmeldung oder Beurlaubung der oder des Studierenden (§§ 7, 8). Art, Zahl und Umfang der Immatrikulationsunterlagen wird durch die zuständige Stelle der Hochschule bestimmt.

§ 12

Exmatrikulation

(1) Mit der Aushändigung eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist grundsätzlich die Exmatrikulation vorzunehmen.

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. dies beantragen,
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben,
3. eine Prüfung im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nach §§ 44, 65 HmbHG endgültig nicht bestanden haben und den Studiengang nicht nach § 10 wechseln können oder wechseln,
4. auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden sind und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird,
5. bis zum Ablauf der Rückmeldefrist von ihnen zu entrichtende fällige Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt haben,
6. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen haben,
7. die in § 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben.

(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. sie sich zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben (Rückmeldung),

3. sie der Hochschule durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblichen Schaden zugefügt haben; die Entscheidung wird von einem Ausschuss getroffen, den der Hochschulsenat einsetzt und dem zu gleichen Teilen Mitglieder des Hochschulsenates und des Präsidiums angehören. Insgesamt werden mindestens vier und maximal sechs Personen eingesetzt. Dem Ausschuss sollen mindestens zwei Frauen angehören. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln der festgelegten Mitgliederzahl.

(4) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn ihre Studienzeit mehr als das Doppelte der Regelstudienzeit des Studienganges beträgt, für den sie immatrikuliert sind. Dabei sind die in § 6 Absätze 9 und 10 HmbHG aufgeführten Befreiungen und Ausnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Exmatrikulation soll nur dann erfolgen, wenn nach mehr als der doppelten Regelstudienzeit weniger als 50 % aller zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen für den betreffenden Studiengang erbracht wurden.

4. Abschnitt – Sonderstatus

§ 13

Gaststudierende

(1) Gaststudierende sind vornehmlich Studierende anderer Hochschulen, mit denen die Hochschule für Angewandte Wissenschaften zum Zwecke des Studierendenaustausches oder der Durchführung gemeinsamer Studiengänge oder Lehrveranstaltungen Kooperationsverträge abgeschlossen hat. Sie werden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Kooperationsverträge in der Regel in ein höheres als das zweite Fachsemester immatrikuliert. Von den Bestimmungen der §§ 2 und 4 kann aufgrund der in den Kooperationsverträgen erfolgten Sonderregelungen oder bei Vorliegen berechtigter Gründe abgewichen werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Gaststudierende sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Kooperationsverträge berechtigt, Prüfungs- und Studienleistungen, sowie Abschlussprüfungen abzulegen. Die Dauer soll zwei Semester, in Ausnahmefällen vier Semester, nicht übersteigen.

§ 14

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Gasthörerinnen oder Gasthörer sind Personen ohne Studierendenstatus, die zu Maßnahmen und Veranstaltungen der Weiterbildung oder jeweils für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden.

(2) Als Gasthörerinnen und Gasthörer können im Rahmen der vorhandenen Studienkapazitäten solche Personen zugelassen werden, die aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung oder Tätigkeit in der Lage sind, den jeweiligen Lehrveranstaltungen mit Verständnis zu folgen, und sich in einzelnen Wissensgebieten fortbilden wollen, ohne Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen und ohne einen Studienabschluss durch Prüfung anzustreben.

(3) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist schriftlich unter Vorlage des Bundes-Personalausweises oder eines entsprechenden Ausweises sowie der Nachweise über die Vorbildung und die bisherige Tätigkeit innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Stelle der Hochschule zu stellen. Die zuständige Stelle der Hochschule setzt die Frist fest und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die Einwilligung des betreffenden Studiendekanats voraus, das die Lehrveranstaltung anbietet. Die Einwilligung darf grundsätzlich nur aus Kapazitätsgründen versagt werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle der Hochschule. Sie gilt jeweils für ein Semester und wird erst dann wirksam, wenn der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Verwaltungsgebühren vorliegt. Danach erhält die Gasthörerin oder der Gasthörer eine Bescheinigung, die sie zum Besuch der Einrichtungen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg berechtigt.

(6) Eine Zulassung für das erste Fachsemester kapazitätsbegrenzter Studiengänge ist ausgeschlossen.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die wegen fehlender Studienkapazität keinen Studienplatz erhalten haben, können nicht Gasthörerinnen oder Gasthörer im betreffenden Studiengang werden.

(7) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht Studierende der Hochschule. Sie sind nicht berechtigt, die den Studierenden bereitgestellten sozialen Leistungen in Anspruch nehmen, es sei denn, dass in den maßgeblichen Bestimmungen etwas anderes vorgesehen ist.

(8) Auf Antrag erhalten Gasthörerinnen und Gasthörer eine Teilnahmebescheinigung.

§ 15

Nebenhörerinnen und Nebenhörer

(1) Die Hochschule kann Studierende anderer Hochschulen im Rahmen der vorhandenen Studienkapazitäten jeweils für die Dauer eines Semesters als Nebenhörerinnen oder Nebenhörer zu einzelnen Lehrveranstaltungen zulassen. Nebenhörerinnen und Nebenhörer sind berechtigt, in den Lehrveranstaltungen, zu denen sie zugelassen sind, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Ausgenommen davon sind Zwischen- und Abschlussprüfungen.

(2) Der Antrag auf Zulassung als Nebenhörerinnen oder Nebenhörer ist schriftlich unter Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung sowie der Nachweise über den bisherigen Studienverlauf innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Stelle der Hochschule zu stellen. Die zuständige Stelle der Hochschule setzt die Frist fest und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

(3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die Einwilligung des zuständigen Studiendekanats voraus, das die Lehrveranstaltung anbietet. Die Einwilligung darf grundsätzlich nur aus Kapazitätsgründen versagt werden. Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle der Hochschule. Sie gilt jeweils für ein Semester. Insgesamt dürfen höchstens vier Fachsemester gewährt werden.

(4) Eine Zulassung für das erste Fachsemester für kapazitätsbegrenzte Studiengänge ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gilt § 14 Absatz 7 entsprechend.

(5) Studierende der eigenen Hochschule dürfen einzelne Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge besuchen und Prüfungs- und Studienleistungen erbringen, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist und das zuständige Studiendekanat, das die Lehrveranstaltungen anbietet, zustimmt. Eine Zulassung für das erste Fachsemester für kapazitätsbegrenzte Studiengänge ist ausgeschlossen. Den Studierenden erwächst dadurch nicht das Recht auf einen Studiengangswechsel oder auf die Immatrikulation in dem betreffenden Studiengang.

§ 16

Ablegung von Prüfungen ohne Zulassung und Immatrikulation

Wer in einem Studiengang alle vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen sowie alle übrigen Anforderungen bis auf die nachfolgend aufgeführten Abschlussarbeiten erfolgreich erbracht hat, kann die Abschlussarbeiten ablegen, ohne für den betreffenden Studiengang zugelassen und immatrikuliert zu sein. Bei den Abschlussarbeiten handelt es sich

- in Diplomstudiengängen um die Diplomarbeit und/ oder die Fachprüfung,
- in Bachelorstudiengängen um die Bachelorarbeit,
- in Masterstudiengängen um die Masterarbeit.

5. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 17

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem 1. September 2004.

(2) Mit dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt tritt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Hamburg vom 17. Juni 1990 (Amtlicher Anzeiger 1990 Seite 1637), zuletzt geändert am 09. Januar 1992 (Amtlicher Anzeiger 1993 Seite 209), bis auf ihren § 3 (Künstlerische Befähigung) und die Ordnung für die Zulassung von Gasthörern der Fachhochschule Hamburg vom 10. April 1975 (Amtlicher Anzeiger 1975 Seite 583) außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 24. November 2004